



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. April 2005

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2056	16. 3. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Bundeseinheitliche Zuständigkeitsregelungen bei der Bearbeitung von Zahlungskartendelikten. . .	434
2123	27. 11. 2004	Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 27. November 2004	434
2311	9. 3. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen (Mobilfunk-Erlass)	435
7820	2. 3. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte.	435
8202	16. 3. 2005	RdErl. d. Finanzministeriums Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.	436

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gemeindeprüfungsanstalt	
15. 3. 2005		Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2003	438
15. 3. 2005		Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003	440

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
17. 12. 2004	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 17. 12. 2004	442
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
17. 3. 2005	Sitzungen des Vergabeausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	443

I.

2056

**Bundeseinheitliche
Zuständigkeitsregelungen bei der
Bearbeitung von Zahlungskartendelikten**

RdErl. d. Innenministeriums v. 16. 3. 2005
– 42.2 – 62 – 17 – 08 –

Hiermit setze ich die in der Beilage zum Bundeskriminalblatt Nr. 39 vom 25. Februar 2005 abgedruckte „Bundeseinheitliche Zuständigkeitsregelung bei der Bearbeitung von Zahlungskartendelikten“ (Stand: 17. 11. 2004) in Kraft und bitte, danach zu verfahren.

Die mit meinem Runderlass vom 10. 7. 1992 – IV D 1 – 6520 – in Kraft gesetzten bisherigen Regelungen hebe ich auf.

– MBl. NRW. 2005 S. 434

2123

**Gebührenordnung der
Zahnärztekammer Nordrhein
für die Durchführung
der Gleichwertigkeitsprüfung
zur Ermittlung eines gleichwertigen
zahnärztlichen Kenntnisstandes
gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die
Ausübung der Zahnheilkunde
vom 27. November 2004**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 27. November 2004 aufgrund des § 23 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 5 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641), über den Erlass der nachfolgenden Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

**Gegenstand der Gebührenordnung
und Höhe der Gebühren**

(1) Die Zahnärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die Teilnahme am Verfahren zur Ermittlung der Gleichwertigkeit des zahnärztlichen Kenntnisstandes vor der Prüfungskommission der Zahnärztekammer Nordrhein nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

Die Höhe der Gebühr beträgt 965,- EUR

(2) Für notwendige Wiederholungsprüfungen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 2**Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird fällig, sobald die Bezirksregierung das Ersuchen um Einladung zur Prüfung an die Zahnärztekammer Nordrhein gerichtet und die Zahnärztekammer Nordrhein den Gebührenschuldner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Zahlung der jeweiligen Gebühr aufgefordert hat. Der fristgerechte Zahlungseingang dient als Bestätigung für die Teilnahme an dem vorgeschlagenen Prüfungstermin durch den Antragsteller und ist zugleich Voraussetzung für die weitere Bearbeitung des Ersuchens der Bezirksregierung.

(2) Als Zahlungseingang gelten

- bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Zahnärztekammer der Tag des tatsächlichen Eingangs,

- bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Zahnärztekammer oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,

- bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

(3) Bei nicht fristgerechter Zahlung behält die Zahnärztekammer Nordrhein sich vor, einen neuen Termin vorzuschlagen oder den Termin zu stornieren. In letztgenanntem Falle erfolgt Rückzahlung der bereits bezahlten Gebühren.

§ 3**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller, der aufgrund des Ersuchens der Bezirksregierung an der Prüfung teilnehmen soll.

§ 4**Nichtteilnahme, Abbruch**

(1) Nimmt der Antragsteller an der Prüfung trotz Bestätigung i. S. v. § 2 Abs. 1 nicht teil, bleibt er zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, es sei denn, jemand anderes konnte aufgrund Ersuchens der Bezirksregierung an seiner Stelle teilnehmen und ein Schaden ist der Zahnärztekammer Nordrhein nicht entstanden. In letztgenanntem Fall bleibt der Antragsteller zur Entrichtung einer Verwaltungskostenpauschale i. H. v. 100,- € verpflichtet. Die Zahnärztekammer Nordrhein ist berechtigt, den hiernach zu entrichtenden Betrag durch Aufrechnung mit einem etwaigen Rückerstattungsanspruch für bereits bezahlte Gebühren einzubehalten. Der Antragsteller ist gehalten, der Zahnärztekammer Nordrhein unverzüglich über den Hinderungsgrund Mitteilung zu machen.

(2) Wird die Prüfung nicht vollständig (schriftlicher/mündlicher theoretischer und praktischer Teil) abgelegt, weil das Ergebnis frühzeitig feststeht, oder wird die Prüfung abgebrochen (z. B. mangels ausreichender Deutschkenntnisse), wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 1. Februar 2005

Ministerium für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie des Landes Nordrhein Westfalen
III 7 – 0810.64.1

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein für die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung zur Ermittlung eines gleichwertigen zahnärztlichen Kenntnisstandes wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 9. Februar 2005

Dr. Peter E n g e l
Präsident

– MBl. NRW. 2005 S. 434

2311

Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen (Mobilfunk-Erlass)

RdErl. d. Ministeriums für Städtebau
und Wohnen, Kultur und Sport v. 9. 3. 2005
– II A 1 – 901.3 MobF –

Der RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 10. 10. 2002 (MBl. NRW. 2003, S. 149) und der RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 11. 4. 2003 – II A 1 – 901.3 MobF – (nicht veröffentlicht) werden aufgehoben.

– MBl. NRW. 2005 S. 435

7820

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Verarbeitung und Vermarktung ökologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produkte

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und
Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
v. 2. 3. 2005 – II – 6 – 63.11.03.02 –

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 7. 11. 2002 (SMBL. NRW. 7820) wird wie folgt geändert:

1

Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„Ausgaben von Erzeugerzusammenschlüssen oder – bei besonderer Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Erzeuger – Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung für

- die Einführung anerkannter stufenübergreifender Qualitäts- oder Umweltmanagementsysteme einschließlich deren Erstzertifizierung sowie der Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Anwendung dieser Systeme,
- die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen.

Sofern die Einführung eines anerkannt stufenübergreifenden Qualitäts- oder Umweltmanagementsystems gefördert wird, ist diesbezüglich eine weitere Förderung nach anderen Richtlinien ausgeschlossen.“

2

In Nr. 5.4.1.1 erhält der 5. Spiegelstrich folgende Fassung:

„– Ausgaben für die Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, oder Ausgaben für Qualitätskontrollen, die von unabhängigen Institutionen, die für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung von ökologischen Kennzeichen oder Gütezeichen zuständig sind, durchgeführt werden, sofern sie nicht nach 2.4 gefördert werden,“

3

Nummer 5.4.1.3 erhält folgende Fassung:

„bei Maßnahmen nach Nr. 2.4 insbesondere:

Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe.

Zu den Ausgaben für die Durchführung von Vermarktungskonzeptionen können in den ersten drei Jahren nach Vorlage derselben

- Ausgaben, die durch die Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen entstehen,
- Produktentwicklungen,
- Qualitätskontrollen, die von oder im Namen von Dritten durchgeführt werden, (sofern nicht bei den Organisationskosten eine Förderung nach 5.4.1.1 5. Tiert erfolgt)

gezählt werden, soweit die vorgenannten Maßnahmen in der Konzeption vorgesehen sind.“

4

In Nr. 5.4.2.2 wird im 2. Spiegelstrich das Wort „unbare“ gestrichen.

5

In Nr. 5.4.2.4 werden die Wörter „unbare Eigenleistungen.“ durch folgende Wörter ersetzt:

„Aufwendungen, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an den Endverbraucher entstehen.“

6

Nummer 6.4.1 wird wie folgt geändert:

6.1

Im Satz 1 werden die Wörter „Bewilligung der Fördermittel“ durch die Wörter „Auszahlung der Zuwendung“ ersetzt.

6.2

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Unternehmen muss sich durch entsprechende Lieferverträge mit diesen Erzeugerinnen und Erzeugern gebunden haben.“

7

In Anlage 2 erhält die Nr. 1.9 des Formulars folgende Fassung:

„

1.9 Bitte ankreuzen!

☐ Kleinstbetrieb ☐ Kleinbetrieb ☐ Mittelbetrieb ¹⁾
“

und die Fußnote die Fassung:

„1) Angabe, ob es sich um einen Kleinst-, Klein- oder Mittelbetrieb handelt, nach Erfüllung bestimmter Kriterien:

Kleinstbetrieb:	Beschäftigte < 10, Jahresumsatz bzw. -bilanz < 2 Mio. Euro
Kleinbetrieb:	Beschäftigte < 50, Jahresumsatz bzw. -bilanz < 10 Mio. Euro
Mittelbetrieb:	Beschäftigte < 250, Umsatz < 50 Mio. Euro, Bilanz < 43 Mio. Euro“

8

In der Anlage 3 erhält Nr. 8 am Ende folgende Ergänzung:

„Abweichend von Nr. 6.8 ANBest-P hat der Zuwendungsempfänger die Originalbelege 10 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum 31. 12. des entsprechenden Jahres aufzubewahren und für Prüfzwecke vorzuhalten, sowie der bewilligenden Stelle den Aufbewahrungsort mitzuteilen.“

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2004 in Kraft.
Die Änderungen zu Nr. 7 (Anlage 2) treten jedoch erst mit Wirkung vom 1. 1. 2005 in Kraft.

– MBl. NRW. 2005 S. 435

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums v. 16. 3. 2005
– B 6130 – 1.3 – IV 1 –

A:

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 18. 11. 2004 beschlossene 5. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderungen der Satzung bekannt:

5. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 18. November 2004 die nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1

§ 22 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt ferner auch dann vor, wenn ein Beteiligter einen wesentlichen Teil der über ihn Pflichtversicherten auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen hat, der/die an der Anstalt nicht beteiligt ist/sind.“

2

Dem § 23 Abs. 5 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die dem Gegenwert zugrunde liegenden Renten und Rentenanwartschaften sind zu Lasten des Versorgungskontos II zu erfüllen.

³Zur Finanzierung nachträglicher Leistungsverbesserungen kann der ausgeschiedene Beteiligte im Einvernehmen mit der Anstalt für die von ihm hinterlassenen Versicherten und Betriebsrentenberechtigten eine entsprechende Nachzahlung auf den Gegenwert an die Anstalt leisten. ⁴In diesen Fällen wird die Anstalt zunächst mit dem ausgeschiedenen Beteiligten über eine entsprechende Nachzahlung verhandeln.“

3

§ 30 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Erlischt – außer im Falle des Todes der/des Berechtigten – der Anspruch auf Betriebsrente, entsteht eine beitragsfreie Versicherung; dies gilt nicht, wenn erneut die Pflicht zur Versicherung bei der Anstalt begründet worden ist oder die Versicherung zu einer anderen Zusatz-

versorgungseinrichtung im Sinne des § 31 übergeleitet wurde.“

b)

Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„die/der Versicherte bei der Anstalt erneut pflichtversichert wird oder die Versicherung zu einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 31 übergeleitet wurde,“

4

§ 31 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa)

Es wird folgender Satz 3 als Unterabsatz eingefügt:

„³Anstelle der Überleitung der Anwartschaften kann mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen nach Satz 1 auch die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart werden, soweit dadurch die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Anwartschaften und die Zuteilung von Bonuspunkten dem Grunde nach erfüllt werden.“

bb)

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und als Unterabsatz angefügt.

b)

Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wird bei einer Überleitung der versicherungsmathematische Barwert der vor dem Arbeitgeberwechsel erworbenen Anwartschaften an die Anstalt übertragen, wird dieser dem Versorgungskonto II zugeführt.“

5

§ 32 wird wie folgt geändert:

a)

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist mit anderen Zusatzversorgungseinrichtungen die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart (§ 31 Abs. 2 Satz 3), werden die entsprechenden Regelungen auf Antrag der/des Versicherten oder einer/eines rentenberechtigten Hinterbliebenen berücksichtigt.“

b)

Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn anstelle der Überleitung der Anwartschaften die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten vereinbart wurde (§ 31 Abs. 2 Satz 3).“

6

In § 34 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Pflicht zur Versicherung“ die Wörter „bei der Anstalt oder – wenn die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten beantragt wurde (§ 32 Abs. 1 Satz 3) – bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung nach § 31 Abs. 2“ eingefügt.

7

In § 35 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wurde für einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Betriebsrente ein Gegenwert nach § 23 Abs. 2 dem Versorgungskonto II (§ 66) zugeführt, ist die Anstalt, soweit es zu keiner Regelung nach § 23 Abs. 5 Satz 3 gekommen ist, berechtigt, nachträgliche Leistungsverbesserungen, die bei der Berechnung des Gegenwerts nicht berücksichtigt wurden, zu verweigern.“

8

Dem § 37 Abs. 2 werden folgende Sätze 3 und 4 als Unterabsatz angefügt:

„³Hat die/der Versicherte die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten beantragt (§ 32 Abs. 1 Satz 3), werden zur Ermittlung der Versorgungspunkte nach Satz 1 für das durchschnittliche monatliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalles das in diesem Zeitraum gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt bei der Anstalt und bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (§ 31 Abs. 2) zusammengerechnet. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles auch bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung eine Versicherungspflicht bestand.“

9

Dem § 41 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) War die/der Versicherte bei mehreren Zusatzversorgungseinrichtungen (§ 31 Abs. 2) versichert und wurde die gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten beantragt (§ 32 Abs. 1 Satz 3), ist bei der Anwendung der Absätze 4 und 5 zunächst die Summe der Betriebsrentenansprüche festzustellen. Der jeweilige Ruhensbetrag ist entsprechend dem Verhältnis der ungekürzten Betriebsrentenansprüche aufzuteilen und anteilig anzurechnen.“

10

§ 47 Abs. 1 Satz 3 und 4 VBLS werden wie folgt neu gefasst:

„³Die Kosten der Überweisung auf ein Girokonto im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die VBL; bei Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte die internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) und die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat. ⁴Zahlungen in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Berechtigten.“

11

§ 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a)

In Satz 1 werden nach dem Wort „Pflichtversicherte“ die Wörter „und beitragsfrei Versicherte, die nach § 68 Abs. 1 Satz 4 für die Zuteilung von Bonuspunkten als pflichtversichert gelten,“ eingefügt.

b)

In Satz 5 werden nach den Wörtern „bis zum erneuten Beginn der Pflichtversicherung“ die Wörter „bei der Anstalt oder – wenn die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten beantragt wird (§ 32 Abs. 1 Satz 3) – bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung“ eingefügt.

c)

Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Den Versicherten ist in Fällen des Satzes 5 auch mitzuteilen, dass für die Erfüllung der Wartezeit alle Umlage-/Beitragsmonate in einer Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgungseinrichtung nach § 31 Abs. 2 berücksichtigt werden, wenn die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten beantragt wird (§ 32 Abs. 1 Satz 3).“

12

§ 68 wird wie folgt geändert:

a)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa)

Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Für die Erfüllung der Wartezeit werden alle Versicherungsverhältnisse bei Zusatzversorgungseinrichtungen nach § 31 Abs. 2 berücksichtigt, wenn die/der Versicherte die gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten beantragt hat (§ 32 Abs. 1 Satz 3). ⁴Als Pflichtversicherte im Sinne des Satzes 2 gelten auch beitragsfrei Versicherte, die die Wartezeit von 120 Umlage-/Beitragsmonaten noch nicht erfüllt haben, wenn sie am Ende des laufenden Geschäftsjahres durch eine andere Zusatzversorgungseinrichtung (§ 31 Abs. 2) als pflichtversichert gemeldet sind.“

bb)

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Anwartschaften“ wird das Wort „von“ durch die Wörter „der übrigen“ ersetzt.

cc)

Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

b)

In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anstalt“ die Wörter „sowie um den nach § 67 Abs. 3 Satz 2 der Verlustrücklage zuzuführenden Anteil“ eingefügt.

13

Im Anhang 1 werden die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 5 der Ausführungsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„²Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Überschuss, ist die Verlustrücklage zunächst um mindestens 5 v. H. des Überschusses zu erhöhen, bis sie einen Stand von 10 v. H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. ³Der danach auf die beitragsfrei Versicherten mit weniger als 120 Umlage-/Beitragsmonaten entfallende Überschussanteil wird ebenfalls der Verlustrücklage zugeführt. ⁴Der verbleibende Überschuss wird in die Rückstellung für Überschussverteilung eingestellt.“

14

Im Anhang 2 werden § 15 Abs. 1 Satz 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Die Kosten der Überweisung auf ein Girokonto im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die VBL; bei Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte die internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) und die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat. ⁴Zahlungen in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Berechtigten.“

15

Im Anhang 3 werden § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Die Kosten der Überweisung auf ein Girokonto im Inland oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift, trägt die VBL; bei Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Betriebsrentenberechtigte die internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) und die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat. ⁴Zahlungen in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Berechtigten.“

§ 2**In-Kraft-Treten**

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nrn. 2, 7, 12 Buchst. b und 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2001,
- b) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 21. November 2003 und
- c) § 1 Nrn. 10, 14 und 15 mit Wirkung vom 1. Juli 2004 in Kraft.

– MBl. NRW. 2005 S. 436

II.**Gemeindeprüfungsanstalt**

**Öffentliche Bekanntmachung
der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2003**

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt v. 15. 3. 2005

1**Feststellung der Eröffnungsbilanz**

Der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 7. 12. 2004 die vom Präsidenten der GPA NRW aufgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner, Duisburg, geprüfte Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2003 festgestellt.

2**Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz****Anlage 1**

Die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2003 beträgt 1.052.879,62 Euro; siehe **Anlage 1**.

Die vollständige Fassung der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2003 (inklusive Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

3**Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz**

Die Eröffnungsbilanz wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner, Duisburg geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen nebst Anhang und den Lagebericht zum 1. Januar 2003 unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen entsprechend den Regelungen des Regierungsentwurfes für das „Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW)“, der durch das Innenministerium NRW mit Stand Juni 2004 veröffentlicht worden ist, liegt in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung der Öff-

nungsbilanz in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Regierungsentwurfes für das NKFG NRW, insbesondere § 92 E-GO NW, und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeindeprüfungsanstalt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Eröffnungsbilanz, Anhang und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des § 95 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 E-GO NW verweisen wir auf die Ausführungen im einleitenden Teil des Anhangs sowie im Lagebericht zur Eröffnungsbilanz.

Nach unserer Überzeugung vermitteln die Eröffnungsbilanz und der Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeindeprüfungsanstalt. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeindeprüfungsanstalt zutreffend dar.“

Duisburg, den 8. November 2004

4**Bekanntmachung**

Der vorstehende Beschluss zur Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 1. 1. 2003, die Eröffnungsbilanz sowie das Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 15. März 2005

Der Präsident
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Rainer Christian Beutel



Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2003

AKTIVA		01.01.2003 EUR	PASSIVA	01.01.2003 EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		166.272,00	1.1 Allgemeine Rücklage	38.705,29
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklage	
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage	
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.4 Überschussvortrag / Fehlbetragsvortrag	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	38.705,29
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden				
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			2. Sonderposten	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge			2.1 für Zuwendungen	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			2.2 für Beiträge	
1.2.7.1 Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung		139.818,00	2.3 für den Gebührenaussgleich	
1.2.7.2 EDV-Hardware		698.091,00	2.4 Sonstige Sonderposten	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau				
1.3 Finanzanlagen			3. Rückstellungen	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			3.1 Pensionsrückstellungen	
1.3.2 Beteiligungen			3.2 Rückst. f.d. Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	
1.3.3 Sondervermögen			3.3 Instandhaltungsrückstellungen	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens			3.4 Sonstige Rückstellungen	20.520,00
1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen				20.520,00
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen			4. Verbindlichkeiten	
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen			4.1 Anleihen	
1.3.8 Sonstige Ausleihungen			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
		1.004.181,00	4.2.1 von verbundenen Unternehmen	
			4.2.2 von Beteiligungen	
			4.2.3 von Sondervermögen	
2. Umlaufvermögen			4.2.4 vom öffentlichen Bereich	800.000,00
2.1 Vorräte			4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, fertige und unfertige Leistungen			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	48.754,80
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	144.899,53
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	
2.2.1.1 Gebühren			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	
2.2.1.2 Beiträge				993.654,33
2.2.1.3 Steuern				
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen				
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen				
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich				
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich				
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen				
2.2.2.4 gegen Beteiligungen				
2.2.2.5 gegen Sondervermögen				
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		16,50		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens				
2.4 Liquide Mittel		16,50		
		48.682,12		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung				
		16,50		
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		0,00		
		1.052.879,62		1.052.879,62

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003

Bek. d. Gemeindeprüfungsanstalt v. 15. 3. 2005

1

Feststellung des Jahresabschlusses

Der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 7. 12. 2004 den vom Präsidenten der GPA NRW aufgestellten und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner, Duisburg, geprüften Jahresabschluss zum 31. 12. 2003 festgestellt.

2

Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Anlage 1

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 beträgt 14.713.358,16 Euro; siehe **Anlage 1**.

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003 (inklusive Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen, Anhang und Lagebericht) kann im Internet unter der Adresse <http://www.gpa.nrw.de> eingesehen werden.

3

Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf Beschluss des Verwaltungsrates der GPA NRW durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Fasselt & Partner, Duisburg geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„An die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen entsprechend den Regelungen des Regierungsentwurfes für das „Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW)“, der durch das Innenministerium NRW mit Stand Juni 2004 veröffentlicht worden ist, liegt in der Verantwortung des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Regierungsentwurfes für das NKFG NRW, insbesondere § 101 E-GO NW, und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeindeprüfungsanstalt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bi-

lanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften des § 95 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 E-GO NW verweisen wir auf die Ausführungen im einleitenden Teil des Anhangs sowie im Lagebericht zum Haushaltsjahr 2003.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeindeprüfungsanstalt. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeindeprüfungsanstalt und stellt die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeindeprüfungsanstalt zutreffend dar.“

Duisburg, den 8. November 2004

4

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2003, der Jahresabschluss sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herne, den 15. März 2005

Der Präsident
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Rainer Christian B e u t e l

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Anlage 1



Bilanz zum 31.12.2003

AKTIVA	31.12.2003 EUR	01.01.2003 T EUR	PASSIVA	31.12.2003 EUR	01.01.2003 T EUR
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	515.995,00	166	1.1 Allgemeiner Rücklage	38.705,29	39
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklage		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Ausgleichsrücklage		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.4 Überschussvortrag / Fehlbeitragsvortrag	0,00	
1.2.3 Infrastrukturvermögen			1.5 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	40.036,96	0
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	5.797,00			78.742,25	39
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			2. Sonderposten		
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	65.948,00		2.1 für Zuwendungen		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung			2.2 für Beiträge		
1.2.7.1 Büromöbel und sonstige Geschäftsausstattung	142.660,00	140	2.3 für den Gebührenaussgleich		
1.2.7.2 EDV-Hardware	424.569,00	698	2.4 Sonstige Sonderposten		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau			3. Rückstellungen		
1.3 Finanzanlagen			3.1 Pensionsrückstellungen	11.543.333,00	
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			3.2 Rückst. f.d. Rekultivierung und Nachsorge von Deponien		
1.3.2 Beteiligungen			3.3 Instandhaltungsrückstellungen		
1.3.3 Sondervermögen			3.4 Sonstige Rückstellungen	198.869,62	20
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens				11.742.202,62	20
1.3.5 Ausleihungen an verbundene Unternehmen			4. Verbindlichkeiten		
1.3.6 Ausleihungen an Beteiligungen			4.1 Anleihen		
1.3.7 Ausleihungen an Sondervermögen			4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.3.8 Sonstige Ausleihungen			4.2.1 von verbundenen Unternehmen		
	1.154.969,00	1.004	4.2.2 von Beteiligungen		
2. Umlaufvermögen			4.2.3 von Sondervermögen		
2.1 Vorräte			4.2.4 vom öffentlichen Bereich	800.000,00	800
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, fertige und unfertige Leistungen	362.726,28		4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	49
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	153.396,44	145
2.2.1.1 Gebühren	66.997,25		4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	3.345,20	
2.2.1.2 Beiträge			4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	36.808,01	
2.2.1.3 Steuern				993.549,65	994
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen			5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.898.863,64	0
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen					
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen					
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	11.480,01				
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich					
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen					
2.2.2.4 gegen Beteiligungen					
2.2.2.5 gegen Sondervermögen					
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	8.170.247,62	0			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens					
2.4 Liquide Mittel	4.708.459,94				
	13.319.911,10	0			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	238.478,06	49			
	14.713.358,16	1.053			
				14.713.358,16	1.053

III.**Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen****Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl zur Vertreterversammlung der
Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
vom 17. 12. 2004**

gemäß §§ 28 Abs. 2; 61 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946) in der Fassung der SVWO-ÄndV vom 10. November 2003 (BGBl. I S. 2274)

I.

Für die Wählergruppen der Versicherten und der Arbeitgeber hat der Wahlausschuss jeweils festgestellt, dass eine Wahlhandlung zu unterbleiben hat, nachdem für jede Wählergruppe eine Vorschlagsliste zugelassen wurde und nicht mehr Bewerber genannt worden sind als Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen sind (§ 28 Abs. 1, 2. Halbsatz SVWO).

II.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss wie folgt festgestellt:

Die nachstehend aufgeführten Bewerber gelten als gewählt:

II. 1.

In der Gruppe der Versicherten als Mitglieder der Vertreterversammlung

Bodden, Ludwig	06.10.1950	Glockenweg 13 50126 Bergheim
Fehr, Reinhard	09.08.1948	An der Fine 1 33034 Brakel
Hackländer, Wolfgang	29.04.1955	Grüner Weg 44 32120 Hiddenhausen
Hille, Bernd	14.11.1954	Alleestr. 27 48565 Steinfurt
Peukmann, Ulrich	04.10.1954	Villigster Str. 64 a 58239 Schwerte
Martin, Friedrich-Ernst	18.08.1949	Buchenstr. 17 a 42579 Heiligenhaus
Maihöfer, Edgar	22.12.1951	Drosselstr. 59 58332 Schwelm
Savoir, Manfred	18.03.1956	Robert-Koch-Str. 18 52531 Übach- Palenberg

II. 2.

In der Gruppe der Versicherten als Stellvertreter in der Vertreterversammlung

Schlangen, Peter	02.12.1949	Schuchenhausstr. 4 41469 Neuss
Schneider, Bernd	17.02.1957	Adolf Wurmbach- str. 8 57078 Siegen
Hewermann, Helmut	03.07.1956	Große Geest 18 32469 Petershagen
Pesch, Peter	26.03.1956	An der Eisenkaul 28 53881 Euskirchen
Michalski, Franz	26.09.1959	Marellenkämpfe 38 46514 Schermbeck

Wolters, Michael

14.06.1976

Heinrichstr. 10
45379 Oer-
Erkenschwick

Pauly, Jürgen

17.05.1950

Dechantshof 70
47551 Bedburg HauNiehüser,
Franz-Josef

08.10.1949

Von Galen Str. 15
48720 Rosendahl**II. 3.**

In der Gruppe der Arbeitgeber als Mitglieder der Vertreterversammlung

Bajon, Hans Josef	18.04.1945	Händelstr. 51 45657 Reckling- hausen
Cortner, Heinz	11.11.1949	Am Schlopheck 12 59510 Lippetal- Hovestadt
Eis, Manfred	13.11.1947	Hanbruch 4 52159 Roetgen-Rott
Fabian, Ekkehard	24.06.1942	Schwertstr. 45 42651 Solingen
Fahle, Wolfgang	02.04.1947	Kreilmanstr. 20 59597 Erwitte
Goldammer, Ernst-Horst	21.05.1946	Hafenstr. 54 – 56 41460 Neuss
Heckmann, Michael	22.06.1953	Tente 92 42929 Wermels- kirchen
Herbst, Frank	19.02.1947	Walnußstr. 1 59071 Hamm

II. 4.

In der Gruppe der Arbeitgeber als Stellvertreter in der Vertreterversammlung

Theßeling, Heinrich	04.08.1946	Schollenkamp 24 48712 Gescher
Weeke, Ralf	11.12.1968	Rupelrath 21 42699 Solingen
Ferbet, Hans	18.04.1954	Marie-Juchacz- Str. 11 a 47906 Kempen
Wilms, Siegfried	15.12.1945	Diesberg 8 41372 Nieder- krüchten
Giesen Johannes	26.06.1948	Am Gieselberg 53 47638 Straelen
Hupe, Hermann	31.07.1950	Hasenpfad 7 59174 Kamen
Röbing, Udo	28.04.1943	Lukasweg 26 46348 Raesfeld
Sommer, Dr. Martin	24.11.1964	Burchardstr. 18 48145 Münster

Der Wahlausschuss

Johannes Plönes
Vorsitzender

Dr. Klaus Schneider
Beisitzer

Matthias Schwartges
Beisitzer

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzungen des Vergabeausschusses
der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr v. 17. 3. 2005

Es finden folgende Sitzungen des Vergabeausschusses
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR
statt:

**Vergabeausschuss
Donnerstag, 7. April 2005, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.17**

**Vergabeausschuss
Freitag, 22. April 2005, 12.30 Uhr,
Hotel Seehof, 45721 Haltern am See,
Südufer, Raum Tiberius**

Essen, den 17. März 2005

Gabriele R a t i n g

– MBl. NRW. 2005 S. 443

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist ab 1. März 2005 erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot und im MBl. NRW. Nr. 12 (für die CD-ROM „SMBL. NRW.“).

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569